

Beschlussvorlage

zu Punkt 16. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Donnerstag, 14. März 2019

Beratung und Beschlussfassung über die Oberflächenentwässerung 'Ehlersdorfer Ring' und 'Dorfgraben'

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Zusammenhang mit einem geplanten Neubau eines Einfamilienhauses im Ehlersdorfer Ring 30 wurde die Frage an die Verwaltung herangetragen, wie mit der Entwässerung der tiefer liegenden Flächen dieses Grundstücks und der daran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verfahren sei. Die bisher zur Drainage dieser Flächen dienende Leitung sei nicht mehr funktionstüchtig, auf dem Grundstück Ehlersdorfer Ring 28 A sei die Leitung beschädigt, wie sich aus einer länger zurückliegenden Inspektion dieser Leitung durch die Gemeinde gezeigt habe (Siehe Anlage, Leitungsverlauf Nr. 1 bis 4). Von Anliegern wurde berichtet, dass die Entwässerungsleitung im Verlauf Nr. 2 bis 4 funktionsfähig und hieran die Oberflächenentwässerung Ehlersdorfer Ring 26 und 28 angeschlossen sei. Der Leitungsabschnitt Nr. 1 bis 2 soll aus einem Kunststoffdrainagerohr bestehen, das altersbedingt oder durch Wurzeleinwüchse verstopft sein soll. Die Oberflächenentwässerung Ehlersdorfer Ring 28 A ist nach den in der Verwaltung vorliegenden Unterlagen an die Entwässerungsleitung Nr. 5, 6, 7 angeschlossen. Für den Neubau Ehlersdorfer Ring 30 besteht eine Genehmigung zum Anschluss an die gemeindliche Kanalisation (Leitungsverlauf 5 bis 6).

Die Leitung im Verlauf Nr. 1 bis 4 entwässert in einen offenen Graben, der über eine Rohrleitung PVC DN 250 an den Mischwasserkanal der Gemeinde im Ehlersdorfer Ring Höhe Haus Nr. 5 A angeschlossen ist (Nr. 4 bis 10, bzw. Nr. 10 bis 11). Die Leitung Nr. 5 bis 7 entwässert über eine Leitung PVC DN 200 in den offenen Graben („Dorfgraben“, Nr. 8 bis 9).

Von den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen und des Neubaugrundstücks wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, einen Ersatz für die nicht mehr funktionsfähige Drainageleitung über das Grundstück Ehlersdorfer Ring 30 zu verlegen. Die Kosten sollten von der Gemeinde getragen werden, weil die Leitung Nr. 1 bis 4 eine gemeindliche Leitung sei.

Es ist nunmehr abzuklären, ob ein Anspruch der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Gemeinde auf Sanierung oder Ersatzneubau der fraglichen Drainageleitungen besteht. Aus den der Verwaltung vorliegenden Informationen und Unterlagen ergibt sich der nachstehend beschriebene Sachverhalt:

Die Bebauung der Grundstücke Ehlersdorfer Ring 26, 28 und 28 A erfolgte lange nach der Herstellung der Drainageleitung, die zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, als die Grundstücke eine Einheit mit dem dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bildeten. Die Leitungen wurden wohl durch den oder die Eigentümer der Flächen errichtet. Bei der Teilung der Fläche zu Baugrundstücken wurde versäumt, die vorhandenen Entwässerungsleitungen grundbuchlich zu sichern. Ein Teil der Leitungen wurde bis zur Fertigstellung der zentralen Ortsentwässerung zur Ableitung der geklärten Abwässer aus den Hauskläranlagen der entstandenen Neubauten in den Dorfgraben genutzt. Nach Anschluss der Grundstücke an die zentrale Ortsentwässerung wird hierüber die Oberflächenentwässerung der Grundstücke Ehlersdorfer Ring 26 und 28 abgeleitet.

Eine öffentliche Nutzung oder ein öffentliches Interesse am Betrieb dieser Leitungen ist insoweit nicht feststellbar, als mit der Herstellung der zentralen Ortsentwässerung als Misch-

system auch der Anschluss des Oberflächenwassers der Grundstücke 26 und 28 an den öffentlichen Mischwasserkanal möglich geworden ist.

Gemäß Abwassersatzung der Gemeinde Bovenau § 1 (5) gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen

- a) Die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
- b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen, wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

Die Verwaltung empfiehlt zur Klarstellung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an der Oberflächentwässerung in dem in der Anlage dargestellten Teilbereich des Ehlersdorfer Ring die im Folgenden aufgeführte Vorgehensweise:

- Drainageleitung Nr. 1 bis 3 wird als private Entwässerungsleitung betrachtet, begründet mit Abwassersatzung § 1 (5) c).
- Leitung Nr. 3 bis 4 ist ein öffentlicher Anschlusskanal gemäß § 1 (5) a)
- Leitungen Nr. 5 bis 7, 8 bis 9 und 10 bis 11 wurden durch die Gemeinde als öffentliche Leitungen errichtet, hier sind noch die Leitungsverläufe durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern.
- Der offene Graben Nr. 4 bis 10 wird gemäß § 1 (5) b) als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage betrachtet, begründet in den Einleitungen aus den gemeindlichen Leitungen Nr. 3 bis 4 und Nr. 8 bis 9 bzw. der Ableitung über Nr. 10 bis 11 in den öffentlichen Mischwasserkanal. Der Grabenverlauf ist grundbuchlich zu sichern.

Die Gemeinde gestattet den Eigentümern des Grundstückes Ehlersdorfer Ring 30 und der dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen die Einleitung des Drainagewassers in die gemeindliche Leitung Nr. 5 bis 7 unter den Voraussetzungen, dass

- der Anschluss aufgrund der Höhenlage der Flächen im Verhältnis zur Leitung möglich ist
- die Menge des eingeleiteten Drainagewassers die Kapazität der gemeindlichen Leitungen nur so weit auslastet, dass die Ableitung des Oberflächenwassers der Hausgrundstücke nicht behindert wird
- der Leitungsverlauf für die gemeinsame Entwässerung von Flächen unterschiedlicher Eigentümer mit der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert wird.

Im Bau-, Ordnungs- und Kanalisationsausschuss erfolgt die Vorberatung/Empfehlung, die abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Eintragung der Dienstbarkeiten werden ca. 750,00 EUR brutto anfallen. Die notwendigen Mittel stehen im Produktsachkonto 02/53800.0100000 „Abwasserbeseitigung, immaterielle Vermögensgegenstände“ nicht bereit. Die außerplanmäßige Ausgabe ist gedeckt durch vorhandene investive Mittel im PSK 02/54100.0791010 „Gemeindestraßen, Sammelposten“

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, bezüglich der Klarstellung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an der Oberflächentwässerung in dem in der Anlage dargestellten Teilbereich des Ehlersdorfer Ring der Empfehlung der Verwaltung zu folgen. Die Verwaltung wird gebeten, die Eintragung der notwendigen Dienstbarkeiten vorzubereiten.

Mit den Eigentümern des Grundstückes Ehlersdorfer Ring 30 und der dahinter befindlichen landwirtschaftlichen Flächen wird ein Gestattungsvertrag über die Einleitung des Drainagewassers in die gemeindliche Kanalisation geschlossen. In den Vertrag ist aufzunehmen, dass der Anschluss aufgrund der Höhenlage der Flächen im Verhältnis zur Leitung möglich

ist, dass die Menge des eingeleiteten Drainagewassers die Kapazität der gemeindlichen Leitungen nur so weit auslastet, dass die Ableitung des Oberflächenwassers der Hausgrundstücke nicht behindert wird, sowie dass der Leitungsverlauf für die gemeinsame Entwässerung von Flächen unterschiedlicher Eigentümer mit der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert wird.

Im Auftrage

gez.
Jens Jessen

Anlage(n):
Lageplan Entwässerung